



# Gemeinde Wilhelmsfeld

## - Rhein-Neckar-Kreis -

### Satzung über die Bestattungsgebühren (Bestattungsgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsfeld am 18. September 2012 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Anlage zur Friedhofs- und Gestattungsgebührensatzung Gebührenverzeichnis

Die Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

### Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung - Gebührenverzeichnis -

#### Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen:

- |      |  |                               |
|------|--|-------------------------------|
| 1.1  | Für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 20,00 Euro                    |
| 1.2  | Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabaufstellern               |                               |
| 1.21 | einzelne Grabstätte  | 20,00 Euro                    |
| 1.22 | Befristete Zulassung für die Dauer von 2 Jahren                    | 150,00 Euro                   |
| 1.3  | Für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege                    |                               |
| 1.31 | einzelne Grabstätte  | 10,00 Euro                    |
| 1.32 | Befristete Zulassung für die Dauer von 2 Jahren                    | 70,00 Euro                    |
| 1.4  | Für sonstige gewerbliche Tätigkeit                                 | von 10,00 Euro bis 25,00 Euro |
| 1.5  | Für die Zustimmung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen         | von 10,00 Euro bis 25,00 Euro |

## Benutzungsgebühren

Die Gebühren betragen:

2.1	Für die Leichenbesorgung	0,00 Euro
2.2	Für die Bestattung	
2.21	von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren	1.100,00 Euro
2.22	von Personen unter 6 Jahren	660,00 Euro
2.23	von Tot- und Fehlgeburten	0,00 Euro
2.24	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	0,00 Euro
2.3	Für die Beisetzung von Aschen	
2.31	regelmäßig	440,00 Euro
2.32	ein Zuschlag zu 2.21 bis 2.23 für Bestattungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von je	0,00 Euro
2.4	Für die Überlassung eines Reihengrabes	525,00 Euro
2.5	Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	525,00 Euro
2.6	die Überlassung einer Urnengrabstätte im anonymen Grabfeld	525,00 Euro
2.7	Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
2.71	für ein Einzelwahlgrab	1.260,00 Euro
2.72	für ein Doppelwahlgrab	2.520,00 Euro
2.73	für ein Urnenwahlgrab	790,00 Euro
2.74	für eine Urnennische	790,00 Euro
2.75	erneuter Erwerb eines Nutzungsrechtes	
2.751	für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.71 bzw. 2.74	
2.752	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet.	
2.8	Für die Benutzung der Aussegnungshalle	
2.81	in Verbindung mit einer Bestattung auf dem Gemeindefriedhof Wilhelmsfeld	0,00 Euro
2.82	ohne Bestattung auf dem Gemeindefriedhof Wilhelmsfeld	250,00 Euro
2.9	Sonstige Leistungen	
2.91	das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichen, Gebeinen oder Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	45,00 Euro
2.92	für die Benutzung einer Leichenzelle je angefangenen Tag Höchstbetrag jedoch 126 Euro	63,00 Euro
2.10	Ein Zuschlag für die Bestattung anderer Verstorbener i.S. des § 1 Absatz 1 Satz 4 der Friedhofsordnung zu Nr. 2.1 bis 2.9 von 100 v.H.	

## § 2

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wilhelmsfeld, den 27. September 2012

Zellner, Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wilhelmsfeld, den 27. September 2012

Zellner, Bürgermeister

Ausgefertigt, Wilhelmsfeld, den 27. September 2012

Zellner, Bürgermeister